Die Aufhebung der Beschränkungen der *capacitas* von Ehegatten in der nachklassischen Periode.

Ein Beitrag zur Erforschung der *lex Iulia et Papia* (1)

von Wojciech DAJCZAK
(*Toruń*)

Die Ehegesetze des Kaisers Augustus, die als *lex Iulia et Papia* bezeichnet werden, haben, wie wir uns erinnern können, Einschränkungen der *capacitas*, also Einschränkungen der Fähigkeit zum Erhalt einer Zuwendung aufgrund des Testaments eingeführt (2). Durch die *lex Iulia et Papia* wurden besondere

---

1) Der vorliegende Aufsatz wurde als Referat am 48. *SIHDA*-Kongreß am 23. September 1994 in Wien vorgestellt. Für die sprachliche Verbesserung des Textes danke ich meinem Freund Dr. Martin AVENARIUS.

2) Vgl. G. 2,111; G. 2,286a. Die Beschränkungen der *capacitas* erfaßten nicht *sui heredes* des Erblassers, vgl. *Fr. Ber.* 14; dazu R. ASTOLFI, *La lex Iulia et Papia*, Padova 1986, S. 71; mit dem *ius liberorum* Privilegierte, vgl. R. ASTOLFI, *op. cit.*, S. 78 ff.; P. CSILLAG, *The Augustan Laws on Family Relations*, Budapest 1976, S. 121; P. VOCI, *Linee storiche del diritto ereditario romano I. Dalle origini ai Severi*, *ANRW* II, Bd. 14, Berlin - New York 1982, S. 431; M. ZABŁOCKA, *Przemiany prawa osobowego i rodzinnego w ustwodawstwie dynastii julijsko-klaudyjskiej*, Warszawa 1989, S. 49 ff.; wahrscheinlich Blutsverwandte bis zum 6. Grad, vgl. Ulp. 16,1 dazu P. CSILLAG, *op. cit.*, S. 121; Abwesende wegen öffentlichen Dienstes, vgl. R. ASTOLFI, *op. cit.*, S. 95. Die günstige Lage der *uxor in manu* als *heres suus* des Ehemanns wurde vom *SC Gaetulicianum* aufgehoben; vgl.

Einschränkungen der *capacitas* zwischen den Ehegatten bestimmt (3).

Die von Augustus bestimmten, besonderen Einschränkungen der *capacitas* der Ehepartner gingen weiter, als die Einschränkungen, die sich aus der allgemeinen Regel bezüglich der *capacitas* von kinderlosen Personen ergaben. Die allgemein gültigen Sanktionen bezüglich der *capacitas* der unverheirateten und kinderlosen Personen wurden im Jahre 320 vom Kaiser Konstantin aufgehoben. Dies betraf jedoch nicht die gegenseitige *capacitas* der Ehepartner. Konstantin hielt die in der *lex Iulia et Papia* bestimmten Einschränkungen der *capacitas* bezüglich der Beerbung unter den Ehegatten aufrecht, indem er dies durch die Notwendigkeit begründete, hinterlistingen Bemühungen um den Nachlaß des Ehepartners vorzubeugen (4).

Die Quellen über die Gültigkeit dieser Einschränkungen der gegenseitigen *capacitas* der Ehepartner in der nachklassischen

---

dazu R. ASTOLFI, *op. cit.*, S. 121 Anm. 56; P. M. MEYER, *Neue Juristen-Fragmente (Paulus) auf einem Berliner Pergamentblatt*, *ZSS* 42 (1921), S. 43 ff. (mit Lit.); E. VOLTERRA, *Nuove ricerche sulla conventio in manum, Atti della Accademia Nazionale dei Lincei*, Anno CCCLXIII, Roma 1966, S. 351 ff.

3) Ulp. 15,1-4; Ulp. 16,1a; vgl. auch R. ASTOLFI, *op. cit.*, S. 34 ff.; B. BIONDI, *Successione testamentaria e donazioni*, Milano 1955, S. 140 ff.; P. CSILLAG, *op. cit.*, S. 149 ff.; A. LEVET, *La quotité disponible et les incapacités de recevoir entre époux d'après les lois caducaires*, *RHD* 14 (1935), S. 195 ff.; M. ZABŁOCKA, *op. cit.*, S. 53.

4) C.Th. 8,16,1.

Periode sind unklar. Es treten ebenfalls grundsätzliche Differenzen zwischen den Anschauungen solcher Romanisten wie A. LEVET und R. ASTOLFI auf, die Versuche unternommen haben, diese Frage zu klären.

Das Wesen des Problems besteht in den Fragen, ob die sich aus der *lex Iulia et Papia* ergebenden Einschränkungen der *capacitas* der Ehepartner gleichzeitig im West- und Ostteil des Kaiserreiches aufgehoben wurden und, falls dies nicht gleichzeitig erfolgte, bis wann sie im Westteil des Kaiserreiches gültig waren.

Diese Abhandlung ist ein Versuch der Beantwortung dieser Fragen. Ich bin der Meinung, daß die Klärung dieser Frage einerseits für die Ergänzung unseres Wissens über die nachklassische Geschichte von der *lex Iulia et Papia* wertvoll ist, andererseits über dieses einzelne Problem hinausgeht, weil sie ein neues Element für die Erwägungen eines der grundsätzlichen Probleme des Rechts in der nachklassischen Periode liefert, nämlich der Relation zwischen den Rechtszuständen, die im Ost- und Westteil des Kaiserreiches gültig waren.

In der aus dem Jahre 410 stammenden Konstitution der Kaiser Honorius und Theodosius lesen wir:

> C.Th. 8,17,2 (*Impp. Honorius et Theodosius AA. Isidoro praefecto urbi*).
>
> *In perpetuum hac lege decernimus inter virum et uxorem rationem cessare ex lege Papia decimarum et, quamvis*

non interveniant liberi, ex suis quoque eos solidum capere testamentis, nisi forte lex alia minuerit derelicta.

Aus dem angeführten Text der Konstitution geht eindeutig hervor, daß durch sie besondere Einschränkungen der *capacitas* zwischen den Ehegatten aufgehoben wurden. Diese Konstitution wurde im Osten verkündet.

In zwei späteren Konstitutionen, die für den Westteil bestimmt waren und in denen Erbfälle unter den Ehepartnern besprochen wurden, wird das *ius liberorum* erwähnt, d.h. das Privileg, das von den sich aus der *lex Iulia et Papia* ergebenden Einschränkungen der *capacitas* entbindet.

Die erste der Konstitutionen stammt aus dem Jahre 412, und wir lesen darin folgendes:

C.Th. 8,17,4 (*Impp. Arcadius et Honorius AA. Iohanni praefecto praetorio. Post alia*).

Quod impetratum ius conmunium liberorum superstite Catullino clarissimo viro minus allegatum esse cognoscitur, nec succedenti obesse permittimus nec ulli umquam in simili causa statuimus nociturum.

Das in der Konstitution besprochene Problem ist im Zusammenhang mit der Erbfolge nach Catullinus entstanden und ist wahrscheinlich Ergebnis der Zweifel, ob dem Erben auch jenes zustand, was Catullinus von seiner Frau geerbt hatte. Diese Zweifel ergaben sich aus der dahingehenden Ungewißheit hinsichtlich der Zuwendung aufgrund des Testaments der

Ehefrau, ob seine *capacitas* in diesem Fall den Einschränkungen unterlag.

Indem die Juristen der kaiserlichen Kanzlei feststellen, daß die Erlangung des '*ius-liberorum*'-Privilegs durch Catullinus *minus allegatum* sei, antworten Sie, daß dies seine Erben am Erhalt der Zuwendung nicht hindere.

A. LEVET war der Meinung, daß die oben genannte Konstitution den Rechtsstand wiederspiegele, in dem die volle *capacitas* zwischen den Ehegatten davon abhängig war, ob ihnen das '*ius-liberorum*'-Privileg zustand. Auf dieser Grundlage zog er den Schluß, daß sich die Aufhebung der Einschränkungen der *capacitas* der Ehegatten im Osten von 410 nicht auf den Westteil erstreckte (5).

R. ASTOLFI war der Meinung, daß die Entscheidung in der Konstitution, gemäß der Catullinus die volle Fähigkeit zur Beerbung seiner Ehefrau besaß, sich auf die Konstitution von 410 stützte. Auf dieser Grundlage stellte er fest, daß diese im Osten verkündete Konstitution auch im Westen wirksam war (6).

Die Auslegung von R. ASTOLFI geht meiner Meinung nach zu weit. Es ist darauf hinzuweisen, daß in der in Betracht gezogenen Konstitution nicht bestritten wurde, daß Catullinus das *ius liberorum* erhalten hat. Das im Text analysierte Problem betrifft die Tatsache, daß die Erlangung dieses Privilegs *minus allegatum*, also, wie es scheint, schwächer zu beweisen ist.

---

5) A. LEVET, *op. cit.*, S. 235 ff.

6) R. ASTOLFI, *op. cit.*, S. 81 ff.

Wahrscheinlich ist das Dokument, das die Erlangung des Privilegs bestätigt hat, verlorengegangen. Auf der Grundlage der Entscheidung, die in der Konstitution enthalten ist, kann meiner Meinung nach lediglich festgestellt werden, daß die Juristen der kaiserlichen Kanzlei entschieden haben, daß im Falle von Catullinus und anderen *in simili causa* ein schwacher Beweis für die Erlangung des '*ius-liberorum*'-Privilegs keine negativen Folgen verursachen könnte. Im Text wurde weder die Tatsache der Erlangung des Privilegs, noch die Notwendigkeit der Erlangung bestritten. Im Zusammenhang damit bin ich der Meinung, daß die analysierte Stelle nicht als ausreichender Beweis dafür anerkannt werden kann, daß nach den Juristen der kaiserlichen Kanzlei, die die Konstitution ausgearbeitet hatten, das *ius liberorum* keine juristische Bedeutung gehabt habe.

Zur Feststellung, wann das *ius liberorum* seine Bedeutung im Westen verloren hatte, also wann in diesem Teil des Kaiserreiches die Einschränkungen der gegenseitigen *capacitas* der Ehegatten aufgehoben wurden, ist meiner Meinung nach ein Vergleich der obigen Konstitution aus dem Jahre 412 mit einer späteren Konstitution von Valentinian III., die auch die Beerbung unter den Ehegatten betraf, und die Berücksichtigung der Geschichte der am Anfang angeführten Konstitution der Kaiser Honorius und Theodosius von 410, in der die Einschränkungen der *capacitas* zwischen Ehegatten aufgehoben wurden, notwendig.

Die Notiz über das *ius liberorum* erscheint unter den Quellen aus der uns interessierenden Periode auch in der Konstitution des Kaisers Valentinian aus dem Jahre 446:

> Nov.Val. 21,1,3 (*DD. NN. Impp. Theodosius et Valentinianus AA. Albino II praefecto praetorio et patricio*).
>
> *Leonius vero et Iucunda uxor eius tanta vicissim caritate certarunt, ut fusis simul precibus ius poscerent liberorum et propter incertum sortis humanae superstitem coniugem precarentur heredem: licet superfluo illud addentes, ut intestatae successionis ius ac licentiam sortirentur, cum hoc ipsum, quod serenitati nostrae preces pariter obtulerunt, sit testamenti ordo praecipuus. Praeterea sicut supplicationi conexa monstrarunt, quamvis in unius chartae volumine supremum votis paribus condidere iudicium septem testium subscriptionibus roboratum. (...) Idcirco, quia minutiis priscae consuetudinis et obscuritate submota solam defunctorum convenit inspici voluntatem, cui multum roboris erit si vel septem vel quinque testibus muniatur, et virum spectabilem Leonium praeter fiduciam precum pridem cum uxore communium voluntas quoque alia et subscriptionibus testium munita defendit, apud eundem solida successione Iucundae coniugis suae iugiter permanente, quisquis maluerit delata nobis supplicatione testari habeat liberam facultatem.*

In den angeführten Stelle wird der Erbfall zwischen dem Ehepaar Leonius und Iucunda in Betracht gezogen. Aus dem Text erfahren wir, daß die Ehegatten die Zuerkennung des '*ius-*

liberorum'-Privilegs beantragt hatten. Die Ehepartner hatten ein Testament *in unius chartae volumine* errichtet, in dem sie sich gegenseitig als Erben eingesetzt hatten und das mit Unterschriften von sieben Zeugen versehen worden war. Die Konstitution enthält die Entscheidung des Problems, ob Leonius von seiner Frau erben kann. Die Juristen der kaiserlichen Kanzlei haben entschieden, daß der hinterbliebende Ehemann die volle Fähigkeit zum Empfang der Zuwendung aufgrund des Testaments habe, wobei in der Begründung auf den gemeinsamen Willen der Ehegatten hingewiesen wurde, der im alten, durch Unterschriften bekräftigten Antrag auf Zuerkennung des *ius liberorum* sichtbar war.

R. ASTOLFI, der festgestellt hat, daß die Aufhebung der besonderen Einschränkungen der *capacitas* zwischen den Ehegatten im Jahre 410 auch im Westteil des Kaiserreiches erfolgte, war in bezug auf die oben erwähnte Konstitution von Valentinian III. der Meinung, daß sie auf die bestehende Praxis der Beantragung des *ius liberorum* durch die Ehegatten hindeute, obwohl das Privileg nicht notwendig gewesen sei (7).

A. LEVET hat auf der Grundlage der o.g. Konstitution festgestellt, daß im Westen besondere Einschränkungen der *capacitas* zwischen Ehegatten nicht aufgehoben wurden (8).

Keine dieser Meinungen ist meiner Ansicht nach zufriedenstellend. Ich bin der Meinung, daß Aufmerksamkeit auf die

---

7) R. ASTOLFI, *op. cit.*, S. 84 ff.

8) A. LEVET, *op. cit.*, S. 238.

Tatsache gerichtet werden sollte, daß wir aus der angeführten Konstitution Valentinians III. erfahren, daß die Ehegatten die Zuerkennung des *ius liberorum* beantragt hatten. Im Text wird nicht festgestellt, ob sie das Privileg erhielten oder nicht. Der Text der geprüften Konstitution erlaubt die Schlußfolgerung, daß die erwähnten Gesuche der Ehegatten um Erteilung des Privilegs mit der grundsätzlichen Frage zusammenhingen, die in der Konstitution entschieden wurde. Diese Frage läßt sich darauf zurückführen, ob von einem Ehepartner auf der Grundlage eines *in unius chartae volumine* angefertigten Testaments, also eines gemeinschaftlichen Testaments geerbt werden kann.

In der angeführten Entscheidung kann man den Gedanken bemerken, daß die Errichtung eines gemeinschaftlichen Testaments durch Ehegatten kein Hindernis für das Erben darstellen sollte, falls dies der gemeinsame Willen der Ehegatten war. Als Beweis dieses gemeinsamen Willens wurde insbesondere das Gesuch der Ehegatten um das '*ius-liberorum*'-Privilegs erwähnt.

Der Vergleich der angeführten Konstitutionen aus den Jahren 412 und 436 läßt den Unterschied zwischen ihnen feststellen. In der Konstitution aus dem Jahre 412 wird die Erlangung des '*ius-liberorum*'-Privilegs erwähnt. Das Problem beruht darauf, daß die Tatsache der Erlangung *minus allegatum* ist. In der Konstitution aus dem Jahre 446 wird dem Gesuch der Ehegatten um Zuerkennung des Privilegs entsprochen. Es wird nicht geprüft, ob das Privileg zuerkannt wurde.

Meiner Meinung nach ist die Tatsache, daß in der Konstitution Valentinians III. die Frage nach Einschränkungen

der *capacitas* der Ehegatten nicht untersucht wird, logisch mit der Geschichte der am Anfang dargestellten Konstitution von Honorius und Theodosius aus dem Jahre 410 verbunden. Diese Konstitution wurde in den Codex Theodosianus unter dem Titel "*De iure liberorum*" (C.Th. 8,17) aufgenommen. Auf diese Art und Weise wurde sie zweifelsohne 439 als geltendes Recht im Westteil verkündet (9).

Die Tatsache also, daß in der Konstitution von 436 nicht geprüft wird, ob die Ehegatten das '*ius-liberorum*'-Privileg erlangt hatten, ist meiner Meinung nach dadurch zu erklären, daß sieben Jahre früher im Westteil eine Konstitution verkündet worden war, in der Einschränkungen der *capacitas* von Ehegatten aufgehoben worden waren.

R. ASTOLFI zeigt als die Ursache des in der Konstitution aus dem Jahre 446 erwähnten Gesuches der Ehegatten um Zuerkennung des Privilegs die Diskrepanz zwischen dem Rechtsstand und der Lebenspraxis auf. R. ASTOLFI nimmt also an, daß diese Diskrepanz noch 36 Jahre nach der Aufhebung der Beschränkungen der *capacitas* von Ehegatten angedauert habe. Die sehr wichtige soziale Funktion der testamentarischen Erbfolge zwischen Ehegatten erlaubt, wie ich glaube, eine solche Erklärung als ungewisse zu bewerten.

Auf der Grundlage der früheren Überlegungen kann man feststellen, daß die Erwähnung des Gesuchs der Ehegatten um

---

9) Vgl. L. WENGER, *Die Quellen des römischen Rechts*, Wien 1953, S. 538.

Zuerkennung des Privilegs im Grunde genommen ein Argument für die Zulassung der Beerbung auf der Grundlage eines gemeinschaftlichen Testaments war. Die Wahrnehmung dieser Tatsache in Verbindung damit, daß die Konstitution, die die Einschränkungen der *capacitas* von Ehegatten aufgehoben hat, im Westteil 439 verkündet wurde, läßt den in der Konstitution von 446 erwähnten Antrag der Ehegatten auf Verleihung des *ius liberorum* dadurch erklären, daß die Einschränkungen der *capacitas* von Ehegatten im Westteil in der Zeit gültig waren, als die Ehegatten das Privileg beantragt hatten, und ungültig waren, als die Konstitution von 446 verkündet wurde.

Zusammenfassend bin ich der Meinung, daß die dargestellte Analyse der Quellen die grundsätzlichen Fragen nach der Zeit sowie nach der Art und Weise der Aufhebung der Einschränkungen der beiderseitigen *capacitas* in der nachklassischen Periode folgendermaßen beantworten läßt:

— Die sich aus der *lex Iulia et Papia* ergebenden Einschränkungen der *capacitas* von Ehegatten wurden im Ostteil des Kaiserreiches in der Konstitution der Kaiser Honorius und Theodosius aus dem Jahre 410 aufgehoben.

— Im Westteil des Kaiserreiches blieben diese Einschränkungen bis 439 in Kraft. Zur Aufhebung ist es infolge der Verkündung des theodosianischen Kodexes gekommen, in dem die im Osten seit 410 gültige Konstitution von Honorius und Theodosius enthalten war. Eine der Folgen der Verkündung des theodosianischen Kodexes war also

die Vereinheitlichung der Regelung der beiderseitigen *capacitas* von Ehegatten in beiden Teilen des römischen Reiches.